

ein Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung und KR D Nr. 38 Abschn. II Art. III A III ist frei von Rechtsirrtum. Das Verhalten des Angeklagten ist Kriegshetze im Sinne des Art. 6 der Verfassung und erfüllt damit zugleich den Tatbestand der militärischen Propaganda, wie er in Art. III A III der KR D Nr. 38 beschrieben ist. Wenn sich auch der von dem Angeklagten übernommene Spionageauftrag nicht unmittelbar gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtet hat, so darf nicht verkannt werden, daß zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk enge freundschaftliche Beziehungen bestehen. Andererseits besteht in Westdeutschland und insbesondere bei den westlichen Imperialisten der Plan, die polnischen Westgebiete von Polen loszureißen und einem neofaschistischen Deutschland anzugliedern. Die Politik der Kriegstreiber einschließlich Westdeutschlands besteht in einer Revanchepolitik, die nicht nur die Volksrepublik Polen, sondern in gleichem Maße auch die Deutsche Demokratische Republik in ihrer friedlichen Entwicklung bedroht und geeignet ist, den Frieden der Welt zu gefährden. Der 1. Strafsenat des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat in seinem Urteil I Zst (I) 3/52 (OGSt Bd. 2 S. 9 und NJ 1952 S. 276) zum Ausdruck gebracht, daß Art. 6 ein Strafgesetz ist, das die Grundlagen unserer staatlichen Ordnung, „ihre demokratischen Organisationen und Einrichtungen und damit auch die Staatsordnung der Deutschen Demokratischen Republik schützt. Mit der Existenz der Deutschen Demokratischen Republik, der Politik ihrer Regierung, ihren nationalen Einrichtungen und Organisationen, ist der Grundsatz des Einstehens für die Erhaltung des Friedens, des friedlichen Zusammenlebens mit allen Völkern, deren Achtung und Anerkennung verbunden“. Eine von Deutschen gegen Volkspolen betriebene Spionage ist geeignet, die engen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Volkspolen zu stören. Die Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik ist aber in Übereinstimmung mit dem Willen des gesamten friedliebenden deutschen Volkes darauf gerichtet, mit allen friedliebenden Völkern, insbesondere mit den Volkspolen und der Sowjetunion, enge freundschaftliche und den Frieden der Welt erhaltende Beziehungen zu unterhalten.

Der Angeklagte, der durch die Übernahme der Spionageaufträge gegen Volkspolen sich zum Helfer der Kriegstreiber gemacht hat, hat damit auch den Tatbestand des Art. 6 der Verfassung erfüllt.

Unbeachtlich ist die Erklärung des Angeklagten, er habe die Spionageverpflichtung nur unterschrieben, weil er aus Westdeutschland weg wollte, in der Deutschen Demokratischen Republik keine Zuzugsgenehmigung erhielt, und er so die einzige Möglichkeit sah, zu seinem in Polen lebenden Onkel zu kommen, bei dem er bleiben wollte. Das Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung ist bereits mit der Aufnahme der Verbindung zu dem englischen Geheimdienst und der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung vollendet. Die Erklärungen des Angeklagten, die er nach seiner Verhaftung zur Rechtfertigung seines Verhaltens abgegeben hat, betreffen das Motiv der Tat. Auch die Motive des Verbrechens müssen von den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik geklärt werden. Dabei sind die Gerichte häufig auf die Erklärungen der Angeklagten angewiesen. Für die Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten können diese Erklärungen jedoch niemals allein maßgebend sein, vielmehr muß im Zusammenhang damit berücksichtigt werden, was in seinem verbrecherischen Verhalten objektiv nach außen erkennbar als sein Wille in Erscheinung getreten ist. Der Wille, nach Polen auszuwandern, wie ihn der Angeklagte gehabt haben will, rechtfertigt in keiner Weise das von ihm an den Tag gelegte Verhalten, steht dazu vielmehr in einem krassen Widerspruch. Unter Berücksichtigung dieser Umstände war die Bestrafung aus den vom Bezirksgericht herangezogenen rechtlichen Gesichtspunkten erforderlich. Die Berufung des Angeklagten war daher zurückzuweisen.

Der Protest mußte Erfolg haben.

Das von dem Angeklagten begangene Verbrechen ist von so außerordentlicher gesellschaftlicher Gefährlichkeit,

daß eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus nicht gerechtfertigt ist.

Wenn das Bezirksgericht eine besondere Primitivität des Angeklagten als strafmildernd ansieht, so kann dem nicht gefolgt werden. Verbrechen gegen unseren Staat sind, auch wenn sie von geistig nicht besonders beweglichen Menschen begangen werden, eine außerordentliche Gefahr für den Bestand unserer Ordnung, für den Frieden des deutschen Volkes und für den Frieden der Welt. Abgesehen davon, ist auch die Feststellung, daß es sich bei dem Angeklagten um einen primitiven Menschen handelt, nach dem Akteninhalt nicht gerechtfertigt.

Der Angeklagte hat in seinen zahlreichen polizeilichen Vernehmungen ständig sich widersprechende Angaben gemacht, die nicht von einer Primitivität, sondern von einer besonderen geistigen Geschicklichkeit, den wahren Sachverhalt zu verschleiern und die Schwere des Verbrechens zu mildern, unzweifelhaften Beweis ablegen.

## § 2 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums.

In Fortsetzungszusammenhang begangene Verbrechen sind „mehrfach begangen“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums.

OG, Urt. vom 22. Januar 1953 — 2 Ust III 2/53.\*)

Bei dem nachstehenden Urteil handelt es sich um die Entscheidung, die auf die Berufung des Angeklagten — der als Bote und Betriebsschutzangehöriger der HO seinem Schutz anvertraute HO-Waren in großem Umfange entwendet hatte — gegen das in NJ 1953 S. 58 abgedruckte Urteil vom OG erlassen worden ist.

Aus den G r ü n d e n :

Der Berufung mußte der Erfolg versagt bleiben.

Das Bezirksgericht hat sich bereits mit der von der Verteidigung vertretenen Rechtsansicht auseinandergesetzt und dazu ausgeführt: „Es ist zwar richtig, daß die einzelnen Handlungen des Angeklagten zueinander im Fortsetzungszusammenhang stehen. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß jede einzelne Handlung ein Verbrechen darstellt, so daß der Angeklagte wegen mehrfach begangenen Diebstahls am Volkseigentum zu bestrafen war.“

Die Prüfung muß davon ausgehen, daß § 2 des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums diejenigen Verbrechen gegen das Volkseigentum mit höherer Strafe bedroht, die entweder, wie Urkundenfälschung und Untreue, bereits an sich besonders gefährliche Verbrechen darstellen, oder aber solche Fälle, die durch ihre Begehungsart oder das Verhalten des Täters als besonders gefährlich gekennzeichnet sind. Zu dieser Gruppe von Verbrechen gegen das Volkseigentum, die wegen der Gefährlichkeit der Handlungen und des Täters einer höheren Strafdrohung unterliegen, gehören auch die Fälle, in denen die im § 1 des Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechen mehrfach begangen worden sind.

Es muß festgestellt werden, daß nicht nur, wie im vorliegenden Fall, die Verteidigung, sondern auch Gerichte Unter falscher Anwendung des sogenannten Fortsetzungszusammenhanges, vor dessen ausdehnender Anwendung das Oberste Gericht mehrfach gewarnt hat, glauben, damit die konsequente Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums ausschalten zu können. Dabei wird die Annahme einer „fortgesetzten Handlung“ dazu benutzt, um zu einer Strafe zu kommen, die der Gefährlichkeit des mehrfach begangenen Verbrechens gegen das Volkseigentum nicht entspricht. Hierin drückt sich aus, daß manche Verteidiger wie auch manche Richter noch immer nicht erkannt haben, daß Verbrechen gegen das Volkseigentum zu den schwersten Verbrechen gehören, daß sie Verbrechen sind, die unmittelbar gegen den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet sind. Während in der Entscheidung des Obersten Gerichts — OGSt Bd. 2 S. 36 — die Bedeutung des Fortsetzungszusammenhanges in unserem demokra-

\*) Vgl. zu diesem Urteil den Artikel von B e n j a m i n auf S. 61 dieses Heftes.